

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1880

38 (17.2.1880)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße 18 in Karlsruhe.

No. 38.

Erscheint täglich (Montag ausgenommen).
Preis vierteljährlich 2 Mark 60 Pfennige,
wofür auswärts noch der Postzuschlag kommt.

Dienstag, 17. Februar.

Insertionsgebühr die gespaltene Petitzeile oder
deren Raum 12 Pfg., Reclamen 25 Pfg., bei
öfterer Wiederholung entsprechender Rabatt.

1880.

Tagesbericht.

* Karlsruhe, 16. Februar.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler beantragt beim Bundesrath, auf Veranlassung d. s. Senats von Hamburg die Zustimmung zu einem Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Consular-Vertrage zwischen dem Reich und Madagaskar. Außerdem soll der Vertrag zwischen dem Reich und den Hawaii-Inseln eine Declaration erfassen. — Hölder lehnte die Wahl zum zweiten Vicepräsidenten ab. Da Hellborn die Wahl nicht annehmen will, dürfte Ackermann (Deutsch-conservativ) als zweiter Vicepräsident gewählt werden. — Dem Reichstag ging das Militärgesetz zu.

Die „Nordb. Allg. Ztg.“ schreibt, daß die Haltung der „Nationalzeitung“ jetzt eine andere geworden; nachdem ihre Befürchtung in Betreff der Annäherung der Regierung an das Centrum durch das Verhalten desselben im Abgeordnetenhaus in allen dem Kulturkampfe gänzlich fremden Fragen vollkommen beseitigt, im Gegentheil eine Erneuerung aggressiver Politik des Centrums zu erwarten ist. — Der französische Votschafter Graf St. Vallier wird am 15. ds. in Berlin zurück erwartet. Der russische Votschafter Saburow ist nach Petersburg abgereist.

Preußen. Eine Anmerkung zum Etat des Schatzamts besagt, daß kein Anlaß vorliege, eine Aenderung hinsichtlich der Einstellung bei Einziehung von Thalerstücken eintreten zu lassen. Hierdurch soll offenbar angezeigt werden, daß die Sifirung eine definitive sei, was eine Aenderung des Münz- und Bankgesetzes ausschließt. — Die Verwaltungsgesetzkommission des Abgeordnetenhauses nahm mit 13 gegen 7 Stimmen den Antrag v. Bennigsen an, wonach Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht zwar vereinigt werden im Bezirksausschuß, in letzterem aber zwei Senate bestehen, von denen der eine unter dem Vorsitz des Regierungsbezirks-Präsidenten die Verwaltungsbeschwerden, der andere unter dem Vorsitz eines auf Lebenszeit ernannten Richters (Verwaltungsgerichtsdirectors) die Verwaltungs-Streitsachen behandelt.

Bayern. Bei der Beratung der von der Reichsrathskammer an die Abgeordnetenkammer zurückgelangten Beschlüsse hinsichtlich des Budgets werden wiederum abgelehnt die Ansätze von 3840 M. für einen Ministerialrath im Justizetat und 18,240 M. für 8 Assessorien im Etat des Innern. Desgleichen werden die vom Reichsrath bewilligten 400,000 M. für die Würzburger Universitäts-Jubiläumfeier nach lebhafter Debatte abgelehnt. Bei dem Eisenbahnetat wird ebenfalls ein bez. Reichsrathsbeschuß abgelehnt, dagegen ein neuer Antrag des Abg. Daller, anstatt 1,873,500 M. nur 1,018,000 M. in das Budget einzusetzen, mit 72 gegen 71 Stimmen angenommen. — Durch kgl. Votschuß wird die Session des Landtags bis 21. Februar verlängert. — Da der Finanzausschuß den geforderten Kredit für außerordentliche Militärbedürfnisse nur mit bedeutenden Abschritten genehmigt hat, soll der Kriegsminister zurücktreten zu wollen erklärt haben. — Adele Spitzgeber wurde auf Requisition des Staatsanwalts des Münchener Landgerichts wegen erneuten Dachauer Bankbetruges verhaftet.

Frankreich. Die Blätter konstatiren mit Wohlgefallen den friedlichen Ton der Thronrede zur Eröffnung des Deutschen Reichstags. — Das Ministerium des Aeußeren schreibt der „Siècle“, hat jetzt definitiv festgestellt, was der von Napoleon III. im Jahre 1870 Deutschland erklärte Krieg gekostet hat. Die außerordentlichen Heeresausgaben haben sich, das Militärbudget des betreffenden Jahres nicht mitgerechnet, auf 1 Milliarde 315 Millionen belaufen. Die Kriegsschädigung an Deutschland hat, Kapital und Zinsen, 5 Milliarden 315 Millionen betragen. Der Unterhalt der deutschen Truppen auf unserem Gebiete hat eine Ausgabe von 340 Millionen verursacht. Die Entschädigung der von dem Kriegunglück betroffenen Departements und Gemeinden stellt einen Gesamtbetrag von 1 Milliarde 487 Millionen dar. Der Verlust an Steuern während des Krieges und der Wegfall der Staatseinnahmen aus Elsaß-Lothringen, der letztere zu 4 pCt. Kapitalfür, wird auf 2 Milliarden 420 Millionen, die Wiederherstellung des Kriegsmaterials auf 2 Milliarden 144 Millionen veranschlagt. Endlich belaufen sich die Militärpensionen und verchiedene durch die Annexion von Kanälen u. s. w.

verloren gegangenen Einkünfte zusammen auf 1 Milliarde 314 Millionen. Summa Summarum: 14 Milliarden 456 Millionen. Die verschiedenen zur Deckung dieser furchtbaren Ausgaben aufgenommenen Anleihen haben unsere jährliche Zinsenlast um 631,800,000 Frs. erhöht. In runder Summe hat also der Krieg von 1870 Frankreich fünfzehn Milliarden baar gekostet und seine jährlichen Lasten um 632 Millionen erhöht. In allen diesen Pffern bleiben aber noch die Verluste der Gewerbe, der Handeltreibenden und überhaupt aller Arbeitenden unberücksichtigt, Verluste, die sehr bedeutend sind, sich aber schlechterdings nicht abschätzen lassen. — Wie verlautet, beabsichtigt der Kriegsminister, die Infanterie und die Cavallerie umzugestalten. Mit den betreffenden Vorarbeiten ist der Infanterie-General Clinchant und der Cavallerie-General Gallfet betraut, welche sofort ihr Gutachten über das vom Minister aufgestellte Programm geben sollen. — Cremieux ist 84 Jahre alt geworden. Er wurde unter der ersten Republik geboren und starb unter der dritten. Die „Gazette de France“ berechnet, daß er in 84 Jahren unter 22 Regierungen gelebt habe, nämlich: Verfassung vom Jahre III, Regime der vier Consuln, Verfassung vom Jahre VIII, Senatsbeschuß vom Jahre X (Consulat), Senatsbeschuß vom Jahre XII (Kaiserthum) Regierung des Senats 1814, erste Restauration, Hundert Tage, Napoleon I., zweite Restauration, Reichsverweserthum des Herzogs von Orleans, Monarchie von 1830, prov. Regierung von 1848, republikanische Verfassung. Dictatur des Prinz-Präsidenten, 3-jährige Präsidentschaft, zweites Kaiserthum, Dictatur des 4. September, Pact von Bordeaux, Verfassung Rinet, Senat (Gesetz vom 20. November 1873) und Verfassung Wallon. — Der Senat genehmigte den Tarif des internationalen Telegraphenkongresses in London von 1879. — Bezüglich der kaiserlichen Reichstagsrede schreibt die „Republique française“ die darin ausgesprochenen beruhigenden Worte seien unzweifelhaft; es stehe zu hoffen, daß diejenigen, welche sich wahrheitsgemäß nicht ganz aufrichtig, so sehr ollarmirt geberdet hätten, in der Rede hinlänglichen Grund zur Beruhigung fänden. Das Blatt sieht keinen Vorwand zum Krieg, den Deutschland mit Rußland oder mit einer andern Macht insceniren könnte. Der kontinentale Friede scheine noch für mehrere Jahre unbedroht, denn die einen der Nationen sammelten sich im Stillen, die andern arbeiteten wieder, andere weideten sich an Chimären und bauten orientalische Schlösser; alle brauchten aber den Frieden. — „Figaro“ versichert, Kaiserreich de Vort habe Grevy abermals gebeten, ihn seines Postens zu Wien zu entheben.

England. Die englische Tagespresse bezeichnet die deutsche Thronrede als entschieden beruhigend. „Times“ meint, es sei alle Ursache vorhanden, die Versicherungen des Kaisers, der Einfluß Deutschlands werde beharrlich zu Gunsten des Friedens ausgeübt werden, zu acceptiren. Es sei vorläufig glücklicher Weise kein Anzeichen vorhanden, daß andere Nationen ein anderes Verfahren einschlagen würden.

Italien. Die „Opinione“, einen Artikel der „Neuen freien Presse“ über die „Italia irredenta“ besprechend, konstatirt, daß es in Italien nicht bloß Niemanden gebe, welcher von der Expedition gegen das Trentino spreche, sondern auch Niemand dieselbe für möglich halte. Die Anstifter der Agitation für die „Italia irredenta“ haben keinerlei Autorität, und Gerüchte über wahrscheinliche Versuche oder Vorbereitungen sind in Italien vollständig unbekannt. Dieselben entstehen bloß in Oesterreich und geben zu einer Beunruhigung Anlaß, welche wir nicht zu erklären wissen. Die öffentliche Meinung in Italien war und ist noch immer einmüthig darin, zu verlangen, daß die Regierung die Achtung aller internationalen Pflichten veranlasse. Vor Allem sollte die Wiener Presse diesen Kundgebungen Rechnung tragen. — In Begleitung zweier Dampfer und zahlreicher Boote ist die „Bega“ mit Professor Nordenskjöld in Neapel eingelaufen. Der Befehlshaber und die Expeditionsmitglieder sind von Civil- und Militärbehörden empfangen worden.

Afgbanistan. Es geht das Gerücht, daß der aus Turkestan entflohenen afgbanische Thronpräsident Abdurrahman in Babakhan an der Spitze einer großen Armee ziehe.

Preussischer Landtag.

Berlin, 13. Febr.

Abgeordnetenhause. Fortsetzung der Beratung des Etats des Cultusministeriums. Kapitel 23 (Technisches Unterrichts- und Porzellanmanufaktur) wird nach kurzer Debatte den Commissionsanträgen gemäß genehmigt, mit alleiniger Ausnahme der Position von 15,000 Mark als Zuschuß für die Berliner gewerbliche Fortbildungsschule, welche entgegen dem Commissionsantrage bewilligt wird. — Bei Kapitel 124 (Cultus und Unterricht gemeinsam) macht Bitter darauf aufmerksam, daß die evangelischen Geistlichen trotz der ausgeworfenen Entschädigungsummen noch außerordentlich unter dem Wegfall der Stollgebühren leiden. Die Generalsynode habe deshalb auch die Bildung eines Unterstützungsfonds beschloffen. Redner empfiehlt diesen Beschluß dem Minister zur wohlwollenden Erwägung. Der Regierungskommissar erwidert, die Regierung habe zu dem Antrage der Generalsynode noch nicht Stellung nehmen können, da derselbe noch nicht an sie gelangt sei. Das Interesse für eine gerechte Regelung der Angelegenheit sei aber bei der Regierung in hohem Maße vorhanden. Das Kapitel wird darauf genehmigt. Bei Kapitel 125 (Medizinalwesen) verbreitet sich v. Seereemann über die durch harte Handhabung des Ordens- und Klostergesetzes verursachte Schädigung der Krankenpflege. Das Kapitel wird genehmigt. Ebenso und zwar ohne Debatte Kapitel 126. Damit ist das Ordinarium des Etats des Cultusministeriums erledigt. Nächste Sitzung heute Abend 8 Uhr.

Die Verwaltungsgelehrten-Commission des Abgeordnetenhauses nahm mit 18 gegen 7 Stimmen den Antrag v. Bennigsen's an, wonach Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht zwar vereinigt werden im Bezirksausschuß, in letzterem aber zwei Senate bestehen, von denen der eine unter dem Vorstehe der Regierungsbezirkspräsidenten die Verwaltungsbeschwerden, der andere unter dem Vorstehe eines auf Lebenszeit ernannten Richters (Verwaltungsgerichtsdirectors) die Verwaltungsstreitsachen behandelt.

Herrenhause. Der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Auflösung des Lebensverbandes in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, wird unverändert angenommen. Die Vorlagen über den Ankauf der Homburger und den Erwerb der Rheinischen und der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn werden in der Fassung des Abgeordnetenhauses genehmigt.

Abgeordnetenhause. Abend Sitzung. Das Extraordinarium des Cultusets wird nach unerheblicher Debatte unverändert nach den Anträgen der Budgetcommission erledigt. Es folgt die Beratung des Eisenbahnetats nebst Nachtrag. Minister Maybach erklärt: die Regierung werde dafür sorgen, daß dieser Etat baldmöglichst in einer Form aufgestellt werde, die dem Hause eine nähere Controle ermöglicht. Der Etat wird nach unerheblicher Debatte durchweg nach den Anträgen der Commission genehmigt. Der Etat der allgemeinen Finanzverwaltung wird nach den Anträgen der Commission genehmigt. Der Matricularbeitrag Preußens wird dabei auf 43,641,753 Mark festgesetzt. Nach Annahme einiger weiterer Etatspositionen werden die Gesetzentwürfe betreffs Feststellung des Etats pro 1880/81 und Ergänzung der Einnahmen genehmigt. Danach balanciren die Einnahmen und Ausgaben mit 798,985,580 M. Auf das Ordinarium der Ausgaben entfallen 760,223,930 M., auf das Extraordinarium 38,761,650 M. Nächste Sitzung Samstag.

Berlin, 14. Febr.

Abgeordnetenhause. Erste Beratung des Gesetzentwurfs betr. Bestimmungen über das Notariat. Träger verlangt möglichst baldige definitive Regelung dieser Materie. Mindestens sollte zur Beseitigung der schwersten Uebelstände eine Novelle erlassen werden. Unerlässlich sei die Trennung der Advokatur vom Notariat. Der Justizminister erklärt, die definitive Regelung des Notariatswesens sei bisher unterblieben, weil von Reichswegen eine solche Regelung in Aussicht genommen gewesen sei. Gegenwärtig habe das Reich allerdings wegen der entgegenstehenden großen Schwierigkeiten von diesem Projecte Abstand genommen, deshalb werde diese Materie durch die Partikulargesetzgebung geregelt werden müssen. Die gegenwärtige Vorlage sei ein Nothgesetz. Eine Trennung des Notariats von der Advokatur halte er nicht für zweckmäßig. Der Gesetzentwurf wird hierauf in erster und zweiter Lesung unverändert genehmigt. Hierauf folgen Wahlprüfungen. Eine längere Debatte knüpft sich an die Wahl des Abgeordneten Seyffardt (Gresfeld). Die Commission beantragt, diese Wahl für ungültig zu erklären. Launstein beantragt dagegen die Gültigkeitserklärung derselben. Parisius beantragt die Wahl zu beanstanden und die Regierung zur Anstellung weiterer Ermittlungen aufzufordern. Der An-

a) P. 118 wird beim Namensaufruf mit 181 gegen 159 Stimmen abgelehnt. Hierauf wird der Antrag Lauenstein abgelehnt und der Commissionsantrag angenommen. Die Wahlen der Abgg. Herzog, Wedell, Schmidt (Sangerhausen) werden beanstandet. Schließlich wird eine Anzahl Petitionen beraten. Nächste Sitzung Montag.

Das Herrenhaus genehmigte das Gesetz über die Erweiterung der Staatsbahnen und die Beteiligung des Staates bei mehreren Privatbahn-Unternehmungen.

Wortlaut des Lamey'schen Berichtes

für den Entwurf eines Gesetzes, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend

(Schluß.)

Der andere Theil der Abhaltung der Prüfung durch die theologische Fakultät ist, wie schon erwähnt, nicht zugestanden. Bezüglich des Wunsches um vorherige Zurücknahme des Dispensverbotes bittet der Antrag, ihn auf sich beruhen zu lassen. Das damit auch eine Zurücknahme der im Erlaß vom 9. Dezember v. J. gegebenen Erklärung, diesen Wunsch zu erfüllen, wenn die Erlassung des Gesetzes in sicherer Aussicht steht, erklärt sein wollte, ist kaum anzunehmen. Der Gesetzentwurf ist demnach das Ergebnis von Verhandlungen mit dem erzbischöflichen Capitelsvicariat. Dies ist an sich nichts, was zu einer besonderen Bemerkung Anlaß böte, da der Gegenstand der zu ordnenden Frage nach den von dem Regierungsentwurf gemählten Grundlagen in sich den Anspruch trug, eine gewisse Verständigung mit der erzbischöflichen Behörde zu gewinnen. Indessen ist doch gerade durch die Absicht der Regierung, die staatliche Autorität in der Person eines staatlichen Commissars bei der theologischen Fachprüfung zu mahnen, der Gesetzentwurf einer Art Leberlebensnähe nahe gebracht. Darin liegt für das Haus jedenfalls die Veranlassung, für sich immerhin die Freiheit des ihm zustehenden Rechts der Mitwirkung an der Gesetzgebung sicher zu stellen und zu prüfen, in wie weit bei bestehender Sachlage ihm diese Freiheit zustehe. Ihre Commission nimmt mit der großherzoglichen Regierung an, daß das Gesetz vom 19. Februar in Kraft stehe. Die in Art. 1 Abs. 3 vorgesehene Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung und der in Art. 4 gestattete Dispens konnte aber bezüglich der katholischen Kirche nicht zum Vollzug kommen, weil ein mit dem Gesetz in Widerspruch stehendes erzbischöfliches Verbot die Theologen, auch die willigen, hindert, sie zu bestehen oder den Dispens nachzusuchen. Dagegen sind die Strafbestimmungen freilich öfter zu einem sicher von Jedermann beklagten, aber nicht dem Staate zur Last zu legenden Vollzug gekommen, eine Thatsache, die der Bedeutung des Verbotes der Prüfung nur noch einen engeren Charakter dem Staatsgesetz gegenüber beilegte. Wenn nun die großherzogliche Regierung glaubte, sich mit der übrigens doch immerhin unvollständigen und in gewissem Sinn bedingungsähnlichen Erklärung des erzbischöflichen Capitelsvicariats begnügen zu sollen, und wenn sie dafür hält, wie aus der Begründung ihres Wunsches um sofortige Zurückziehung der erzbischöflichen Verbote hervorgeht, den Landständen überlassen zu können, ob sie ihrerseits Willens seien, auf dieser Zurückziehung zu bestehen, bevor sie das Gesetz von 1874 ändern, so muß Ihre Commission dem Hause aus mehreren Gründen vorschlagen, die vorherige Zurückziehung der erzbischöflichen Verbote zu erwarten, bevor sie in die Beratung und Annahme des Gesetzes eintritt. Sie motivirt dies nicht etwa damit, daß die Verlegung der Erfüllung des regierungsseitig gestellten Wunsches dem Entgegenkommen der Regierung gegenüber ihr nun eine Art Pflicht auferlege, diesen Wunsch in eine Bedingung zu verwandeln, wie dies ja die Regierung selbst als möglich vorhergesehen. Sie legt auch selbst kein schlechthin entscheidendes Gewicht darauf, daß die Form und der Inhalt des seiner Zeit die Zulassung des Dispenses auszusprechenden kirchlichen Erlasses, wenn dieser erst nach Zurückziehung des Gesetzes erfolgte, ganz in die Hände der Kirchenbehörde gegeben wäre, und daß keine Sicherheit darüber besteht, ob dieser die Zulassung aussprechende Erlaß die hochherzige Auffassung, die der Regierung angenommen ist, auch selbst beibehalten. Das Schreiben des erzbischöflichen Capitelsvicariats läßt wenigstens der Verzögerung einen Raum, daß die Motivirung dieses erst nach Zustande kommen des Gesetzes zu erwartenden Erlasses für die Staatsregierung und die Stände unter Umständen eine nicht erzielbare werden könnte. Ihre Commission geht aber auf eine rein principielle Betrachtung zurück. Der Gesetzentwurf, wie er vorgelegt ist, macht nach den vorhergegangenen Verhandlungen den Anspruch, entweder wie er ist angenommen oder abgelehnt zu werden. Eine Amendirung desselben ist so ziemlich ver sagt, sobald sich das Haus nicht dazu entschließt, auch das noch aufzugeben, was in dem Schreiben vom 5. Januar d. J. von kirchlicher Seite als von ihr zugelassen erklärt wird.

Nicht einmal die regierungsseitig geltend gemachte Voraussetzung, daß die katholische Fakultät der Universität Freiburg die theologische Fachprüfung abnehme, könnte mit der Gewissheit eingekauft werden, daß nicht in Freiburg Protest und Verzagung des Vollzuges des Gesetzes einträte. Selbst die Einschaltung der in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 verlangten „persönlichen Bitte“ bei der Dispensnachsuchung würde bedenklich erscheinen, da im Schreiben vom 5. Januar d. J. nur die Dispensnachsuchung nach Art. II des Gesetzesworts zugelassen ist. Jede derartige, also noch viel mehr jede noch weiter gestellte Anforderung könnte daher nur durch neue Verhandlungen mit der erzbischöflichen Behörde zu dem Ergebnis führen, daß das neu zu erlassende Gesetz nicht demselben Widerstand begegnete, wie das von 1874. Dessen theilweise Aenderung wäre jedoch selbstverständlich gänzlich werthlos, und noch schlimmer als dies, wenn sie nur zu einem erneuten Gesetze führte, dessen Vollziehbarkeit gleichfalls in Frage gestellt würde. Deshalb scheint uns, gerade im Hinblick auf die geführten Verhandlungen, als unerläßliche Voraussetzung einer erneuten Thätigkeit der Gesetzgebung in diesem Hause, daß vor allen Dingen die Vollziehbarkeit des Gesetzes von 1874 in Sicherheit gestellt ist, und als diesen Akt betrachten wir die Zurückziehung der erzbischöflichen Verbote. Das dabei der Vorschlag, den Ihre Commission machen würde, zweifelsohne von beiden Kirchen dem Regierungsentwurf vorgezogen wird, ändert hieran nichts. Auch das Verhalten dieser Amendirung bedarf ebenso gut den freien Raum, der für eine Aenderung des Gesetzes von 1874 nach unterm Dafrückhalten der Kammer gewährt sein muß, als eine Amendirung in irgend einem anderen Sinne; ja er bedarf diesen freien Raum noch weit mehr wegen der Folgen, die diese Amendirung hat. Der Regierungsentwurf läßt die Staatsprüfung des Gesetzes von 1874 noch wenigstens dem Namen nach bestehen, er erhebt sie aber, so lange es geht, durch die Anwesenheit des staatlichen Commissars bei der theologischen Fachprüfung. Er verlangt noch in Art. II. das Dispensgesetz. Die Art und Weise, wie Ihre Commission die künftige Gestaltung des Gesetzes in Betracht zieht, befähigt die sogenannte Staatsprüfung ganz, auch in der ihr substituirt Anwesenheit

des staatlichen Commissars bei der theologischen Fachprüfung. Sie verlangt nur noch Nachweise, welche die Kirchen ihrerseits unseres Wissens, bisher in ähnlicher Weise verlangten. Sie kann daher von denen, welche sich in Folge der Verordnungen von 1867 und 1872 und des Gesetzes von 1874 von Kirchenämtern und von der Ausübung kirchlicher Funktionen ausgeschlossen haben, auch folgerichtig nicht mehr die Nachsicherung des Dispenses von einer nicht mehr bestehenden Prüfung, sondern nur die Erbringung der Nachweise fordern, an welche das Gesetz nach der ins Auge gefaßten Aenderung die Ausübung kirchlicher Funktionen knüpft. Es würden folgerichtig mit dieser Gesetzesänderung sogar die beiden Zugeständnisse hinsichtlich, die der kirchliche Erlaß vom 5. Januar d. J. dem Regierungsentwurf gewährt, und es scheint uns daher selbst vom Standpunkte der Regierung aus, welche diese Aenderung der Gesetzesvorlage nicht belächelt, daß unter dieser Voraussetzung die das Begehren der vorherigen Zurücknahme der erzbischöflichen Verbote für wohlbegründet halten, und daß sie daher die von Ihrer Commission eingenommene Stellung billigen müßte oder sollte. Die Einwendung, daß der Antrag Ihrer Commission die Thätigkeit der Gesetzgebung von einer Bedingung abhängig mache, deren Erfüllung in fremder Hand liege, ist zu sehr begründet, als daß sie der Widerlegung bedürfte. Ebenso unbegründet ist die Behauptung, als ob der Antrag eine die Autorität des Bischofs herabsetzende Erklärung, eine sog. Demüthigung des Bischofs, verlange.

Es ist dies eine Auffassung, die nicht nur Licht und Schatten zwischen der staatlichen Souveränität und der amtlichen Stellung des Bischofs auf die denkbar parteilichste Weise vertheilt, sondern auch den Sinn des Antrages in gleicher Weise entstellt. Die evidenteste Widerlegung dieser Auffassung hat das erzbischöfliche Capitelsvicariat selbst gegeben, indem es in seinem Erlaß vom 9. Dezember v. J. sich bezüglich des in Wunschform geäußerten gleichen Begehrens der großherzoglichen Regierung zu dahin ausspricht: Die Erfüllung des dortigen Wunsches dürfte naturgemäß erst dann praktisch eintreten, wenn das Zustandekommen des Gesetzes in sicherer Aussicht steht. Ihre Commission schlägt Ihnen auch keineswegs vor, vom dem erzbischöflichen Capitelsvicariat eine besondere, an die Großherzogliche Regierung oder gar an die Stände gerichtete ersuchende Erklärung zu begehren. Sie will nur eine Voraussetzung erfüllt sehen, die nach den Verhältnissen, unter denen die Gesetzesänderung stattfinden soll, notwendig geworden ist, um damit den Boden zu finden, auf dem die Aenderung des Gesetzes von 1874 eine feste Grundlage besitzt. Dazu würde eine Rückgebung der Zurücknahme des bestehenden kirchlichen Verbotes in einfach r Form genügen und es würde sich dieselbe ja auf den Inhalt des Erlasses vom 9. Dezember v. J. und die Aussicht auf die befriedigende Lösung der Prüfungsfrage beziehen können. Hiernach ist Ihre Commission zu dem am Schluß dieses Berichtes gestellten Antrage gekommen. In den Beratungen Ihrer Commission wurde noch der Vorschlag eines Mitgliedes erörtert, der dahin ging, die Artikel I und II in dem Sinne zu amendiren, wie sie der Bericht enthält und sodann einen Artikel III beizufügen, dahin gehend: „Der Tag, an welchem dies Gesetz für jede der beiden christlichen Kirchen in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.“ Es sollte dann dazu eine verbindende Erklärung der Großherzoglichen Regierung treten, daß sie für die katholische Kirche diesen Eintritt von der Zurücknahme des Dispensverbotes abhängig machen werde. Dieser Vorschlag sollte ermöglichen, die evangelisch-protestantische Kirche, welche die erwähnten landesrechtlichen Verordnungen und Gesetze stets befolgte, in die Lage zu setzen, von der beabsichtigten Aenderung Gebrauch zu machen, im Uebrigen aber bezüglich der katholischen Kirche die Thatsache der Verbotszurücknahme abzuwarten, die ihrerseits um so leichter gegeben werden könne, als das Gesetz mit einem sie befriedigenden Inhalt bereits erlassen sei. Obwohl die Großherzogliche Regierung sich einem Eingehen auf diesen Vorschlag dem der Mehrheit der Commission gegenüber zuneigte, so glaubte diese Mehrheit doch nicht, ihn empfehlen zu können. Sie hält es für bedenklich, die seither für beide Kirchen gleichheitlich gehaltene Gesetzgebung in dieser Frage zu trennen und im Falle die katholische Kirchenregierung die Verbote dennoch nicht zurückziehe, die Meinung zu erregen, als ob die Regierung bloß aus Willkür oder Parteilichkeit der katholischen Kirche die Verordnung vorenthalte, durch welche das Gesetz für sie in Wirksamkeit treten könne, während sie doch für die evangelisch-protestantische Kirche diese Verordnung erlassen habe. Sie sieht auch in diesem Vorschlag keine sonstige Erleichterung für das katholische Kirchenregiment, ja sie befürchtet, daß darin eine Er schwerung von ihm gesehen würde und sie kann es auch nicht gerade empfehlenswerth finden, ein Gesetz zu erlassen, dessen Wirksamkeit vielleicht gar nicht eintreten kann, und welches für die zukünftige Regelung nur ein neues und verklärtes Hinderniß böte. Ihre Commission glaubte auch, daß den manchmal geäußerten Klagen der evangelisch-protestantischen Kirche über die hohen in der Staatsprüfung gestellten Anforderungen und den sonstigen Umständen, welche diese Prüfung im Gefolge haben mögen, in anderer Weise und nöthigenfalls durch Veränderung der zum Gesetz vom 19. Februar 1874 erlassenen landesrechtlichen Vollzugsverordnung vom 3. Mai 1874 abgeholfen werden könne. Die Prüfungsordnung dieser Kirche steht ohnehin für die theologische Vorprüfung neben dem theologisch wissenschaftlichen Theil eines allgemeinen wissenschaftlichen Theil fest, der durchaus dieselben Anforderungen an die jungen Theologen stellt, wie die Staatsprüfung; sie läßt nur den allgemeinen wissenschaftlichen Theil zur Zeit erlegen durch die Staatsprüfung. Fällt dies aus, so tritt dieser Theil der Vorprüfung als kirchliches Erforderniß in Wirksamkeit, und der Unterschied wird nur der sein, daß die Personen der Präsidenten, die Prüfungscommission, eine andere sein wird, als dormalen nach der Verordnung vom 3. Mai 1874. Welche Erleichterungen der Prüfung möglich sind, dazu ist hier nicht der Ort der Unterredung. Daß sie möglich sind, ist nicht zu bestreiten, um so weniger, als das Großherzogliche Ministerium selbst seinen ersten Vorschlag an das erzbischöfliche Capitelsvicariat vom 4. October v. J. auf die Bewilligung solcher Erleichterungen gestützt hat. Noch haben wir schließlich zu bemerken, daß wir glauben, in der Fall, daß Großherzogliche Staatsregierung eine Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst verlangen sollte, die Zulässigkeit dieses Begehrens hier nicht bestreiten zu sollen. In Folge dieser Betrachtung haben wir einen eventuellen Antrag gestellt. Hiernach stellt Ihre Commission den Antrag: „Die 2. Kammer der Landstände wolle ablehnen, in die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs einzutreten, da in den Erklärungen des erzbischöflichen Capitelsvicariats die Voraussetzungen nicht enthalten sind, unter denen für sie eine Aenderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 als thunlich und erfolgreich erscheint, und da ihr insbesondere eine von ihr beabsichtigte Amendirung des Gesetzentwurfs in dem Sinne, daß die Annahme eines landesherlichen Commissars bei der theologischen Fachprüfung und überhaupt jede, besondere Prüfung der Kandidaten der Theologie wegzufallen habe, und daß die allgemein wissenschaftliche Vorbildung für diese Kandidaten auf das Maß des Nachweises zu beschränken sei, welche verordnungs mäßig für die durch Universitätsstudien zu erwerbenden Berechtigung zu öffentlichen Aemtern oder zur Ausübung bestimmter staatlich bedeutender Berufstätigkeit vorgeschrieben ist, nach der dormaligen Sachlage unmöglich erscheinen muß. Eventuell für den Fall, daß eine Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs verlangt würde, wird beantragt: Den Gesetzentwurf aus vorstehenden Gründen, ohne Eingehen in eine Detailberatung seiner Artikel, abzulehnen.“

gung zu öffentlichen Aemtern oder zur Ausübung bestimmter staatlich bedeutender Berufstätigkeit vorgeschrieben ist, nach der dormaligen Sachlage unmöglich erscheinen muß. Eventuell für den Fall, daß eine Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs verlangt würde, wird beantragt: Den Gesetzentwurf aus vorstehenden Gründen, ohne Eingehen in eine Detailberatung seiner Artikel, abzulehnen.“

Baden.

Karlsruhe, 16. Febr. Die Begründung zu dem am 13. d. d. der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend, folgt wegen Raummangel erst in nächster Nummer.

Offenburg, 14. Febr. Aus zuverlässiger Quelle erfahren wir, daß der von Herrn Rechtsanwalt G. Burger beim deutschen Reichsgericht eingereichte Revisionsantrag bezüglich des Urtheils der Strafkammer des Gr. Landgerichts Offenburg vom 7. Nov. 1879, wonach Herr Pfarrer Jenmann in Steinach zu 2 Monaten Gefängnis und in die Kosten verurtheilt war, Erfolg hatte. Denn der 1. Strafsenat des Reichsgerichts hat am 5. Januar d. J. erkannt: „daß dieses Urtheil aufzuheben, daß der Angeklagte von Strafe und Kosten freizusprechen sei.“

Freiburg, 15. Febr. Pfarrverweser Andreas Degen in Friedenweiler wurde nach Brenden, Pfo. Fehrenbach in Brenden nach Grunern versetzt.

Vom Landtag.

Karlsruhe, 13. Februar.

37. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß.) Ueber die Organisation der Verwaltung des Gerichtshofs berichtet Abg. Baffermann und erwähnt die von der Ersten Kammer vorgenommenen Aenderungen, nach welchen die Zahl der Richter aus den Verwaltungsbeamten nicht mehr auf 3 beschränkt und eine Verbindung zwischen dem Amt eines Oberlandesgerichtsraths und Verwaltungsgerichtsraths nicht thunlich sein soll.

Berichterstatter ist damit einverstanden Namens der Commission.

Abg. Friedrich: Er trete hauptsächlich aus finanziellen Gründen entgegen und bemerke, wenn hiernach mehr Räte beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden, müsse die Budgetcommission erwägen, ob nicht die Zahl der Räte beim Oberlandesgericht verringert werden müsse.

Regierungscommissar Gienlober: Eine Vermehrung der Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofs sei in Aussicht genommen, deshalb habe die Regierung sich mit den Beschlüssen der Ersten Kammer einverstanden erklärt, nachdem sie vorher aus finanziellen Gründen eine Verminderung der Zahl der Räte beabsichtigt habe.

Abg. Bär: Eine Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofs in das Oberlandesgericht sei das Wünschenswerthe. Die finanzielle Ersparniß werde nicht groß sein, nur sollte die Justiz nicht verschlechtert werden.

Abg. Fieser: Der Beschluß der Zweiten Kammer gehe daraus hervor, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht hinreichend beschäftigt sei. Nur um das Gesetz nicht zu gefährden, werde er, Redner, nicht dagegen stimmen.

Abg. Kiefer: Die Behauptung der Präsidenten der beiden Gerichtshöfe in der Ersten Kammer von der Unvereinbarkeit beider Aemter seien nicht auf Erfahrung begründet. Das Eingehen auf den Beschluß der Ersten Kammer, der keine Verbesserung ist, würde eine Verminderung der Räte im Oberlandesgericht um zwei zur Folge haben müssen.

Präsident Grimm: Er gebe dem Beschluß der Ersten Kammer den Vorzug, wüsche aber für diese Budgetperiode keine Verminderung der Zahl der Oberlandesgerichtsräte.

Abg. v. Freydrorff: Eine Vermehrung der Competenz des Verwaltungsgerichtshofs habe nicht nothwendig eine Vermehrung der Geschäfte zur Folge, da eine principielle Entscheidung für die weiteren Fälle maßgebend sein wird.

Da kein Gegenantrag gestellt ist, wird Artikel I nach der Fassung der Ersten Kammer mit großer Mehrheit angenommen. Die übrigen Aenderungen der Ersten Kammer werden ohne erhebliche Veränderungen angenommen, namentlich in Artikel 9, wo die Ausdehnung der Vorentscheidungsfragen beschränkt worden ist.

Das Gesetz wird hierauf einstimmig angenommen.

Berathung des Gesetzentwurfs über die Verwendung von Zuchthengsten.

Abg. Kober erstattet mündlich Bericht. Derselbe ist für Ausdehnung des Gesetzes auf das ganze Land, so daß also Zuchthengste nur dann zur Verwendung zugelassen werden, wenn dazu nach vorausgegangener Prüfung amtliche Genehmigung erteilt worden ist, daß aber das Handelsministerium einzelne Bezirke von der Erfüllung dieser Bestimmung auf Ansuchen entbinden kann.

Correferent Abg. Klein: Er erwarte ebenfalls, von dem neuen Gesetz eine Förderung der inländischen Pferdeucht.

Abg. Frank v. D.: Er glaube, daß sich der Einzelne um des Ganzen will schon eine Beschränkung gefallen lassen könne.

Abg. Frank v. Th.: Er sehe in dem Entwurf eine Befreiung aus einem Zustand der Verwirrung, fürchte aber, daß es an der genügenden Anzahl von tauglichen Zuchthengsten fehlen werde, wenn nicht die Regierung zur Anschaffung solcher die Hand biete.

Die Abgg. Förster und Däublin sprechen sich in ähnlichem Sinne aus, während Jungmann in einer solchen gesetzlichen Maßregel einen Eingriff in die Freiheit der Einzelnen erblickt.

Staatsminister Turban kann eine Verletzung der Gewerbe-
freiheit in dem Gesetz nicht erkennen und erklärt sich mit dem
Antrag der Commission einverstanden.

Abg. v. Feder erkennt dem Staat das Recht zu, durch Ge-
setze der Forpflanzung von Fehlern bei Pferden entgegen zu
wirken.

Abg. Walz ist nicht mit dem ungünstigen Urtheil Frank's
über die Prämierung einverstanden, auch Regierungscommissär
Buchenberger gesteht die jetzige Art des Verleiheus von
Prämien.

Bei der Abstimmung wird § 1 nach dem Antrag der Com-
mission angenommen. In § 4 sollen die Strafen wegen Zu-
widerhandlung gegen das Gesetz nach Antrag des Berichtstat-
ters auf 30 bis 150 Mark ermäßigt werden, was ebenfalls an-
genommen wird.

Sodann wird das Gesetz gegen 1 Stimme angenommen.

38. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß.)

Abg. Schmidt berichtet über die Bitte der Gemeinde Hausen
um einen Staatsbeitrag zu den Correctionskosten der Wiese. Der
Antrag wird an die groß. Regierung zur Kenntnisaufnahme überwiesen.

Abg. Geseß berichtet über die Bitte des Bauunternehmers
Wagenhäuser um Entschädigung für erlittene Einbußen an
Straßenbauten. Antrag: Uebergang zur Tagesordnung. An-
genommen.

Abg. Strübe berichtet über die Bittschriften der Städte
Pforzheim, Vörrach und Offenburg, die Verwahrung
dortiger Schulanstalten in Gymnasien betr.

a. Bitte der Stadt Pforzheim. Antrag: Die Bitte der groß.
Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen. Von dem Antrag
auf empfehlende Ueberweisung wird die Commission nur in
Rücksicht auf die ungünstige allgemeine Finanzlage abgehalten,
obwohl sie die Ansprüche Pforzheims durchaus anerkennt. Wenn
dagegen aus der Mitte des Hauses ein solcher Antrag erfolge,
werde sich die Commission dem nicht widersetzen.

Die Abgg. Frank von Budenberg, Geseß und Bichler
stellen den Antrag auf empfehlende Ueberweisung.

Abg. Geseß begründet diesen Antrag in längerer Aus-
führung.

Abg. Bichler: Der finanzielle Standpunkt dürfte hier nicht
hindernd in den Weg treten. Die paar tausend Mark, die man
für Pforzheim verlange, können anderswo erspart werden. Für
Pforzheim habe der Staat bis jetzt am wenigsten geleistet und
die Pforzheimer liegen der Regierung nicht immer mit
Bitten in den Ohren. Und diesmal hätte der Redner ge-
wünscht, daß die Regierung aus eigenem Entschluß in der
Sache vorgegangen wäre. Er sehe es nicht gern, wenn Pforz-
heim, das von sich aus so viel leiste, als Bittender vor der
Thüre stehen müsse.

Regierungscommissär Oberschulrathsdirector Noll: Die groß-
herzogliche Regierung stehe dem Pforzheimer Gesuche durchaus
freundlich entgegen. Diese Freundlichkeit werde aber so lange
eine theoretische sein, als nicht die Kammer die nötigen Mittel
zur Verfügung stelle. Der Umstand, daß die Regierung nicht
von sich selbst aus eine entsprechende Anforderung stelle, rühre
daher, daß eine allerhöchste Entschliebung bei Entwerfung des
Budgets den Ausschluß alles nicht unbedingt Nothwendigen angeord-
net habe. Bewillige die Kammer die nötigen Mittel, so werde die
Regierung mit Vergnügen in der gewünschten Richtung vor-
gehen.

Abg. Fieser: Die Finanzlage erlaube eben nicht, auf den
Antrag Geseß einzugehen. Die Realität der Dinge zwingt zur
Ablehnung. Es sei nicht durchaus unmöglich, daß Pforzheim
selbst den ganzen notwendigen Aufwand aufbringe. Wenn die
Bedürfnisfrage brennender werde, so sei dies wohl der einzige
Weg zur Lösung der Frage.

Abg. Geseß tritt noch einmal für die Bitte Pforzheims,
bez. seinen Antrag ein.

Abg. Frank v. B. freut sich der Anerkennung der Leistungen
und Ansprüche Pforzheims, zieht aber daraus den Schluß, daß
man letzteren entgegenkommen solle. Spricht noch besonders
gegen den Abg. Fieser, welcher keine Sympathie für Pforzheim
gezeigt habe.

Abg. Bichler: Es sei ein Uebelstand, daß man Pforzheim
vielfach nicht kenne und als Stiefkind behandle. Das Haus
solle seinem Antrag beitreten.

Die Abstimmung ergibt: Verwerfung des Antrags Geseß
und Annahme des Commissionsantrags.

b. Bitte der Stadt Lahr in gleichem Betreff. Antrag:
Ueberweisung der Bittschrift an die groß. Regierung zur
Kenntnisaufnahme.

Abg. Maurer setzt die Schulverhältnisse der Stadt Lahr
sowie die des Oberlandes im Verhältnis zu dem bevorzugteren
Unterlande auseinander. Er bittet um einen Akt ausgleichen-
der Gerechtigkeit, welcher zugleich ein altes geschichtliches Un-
recht zu fähnen geeignet wäre, indem gewisse Gefälle der Herr-
schaften Lahr und Mahlberg schon seit fast zwei Jahrhunderten
zu Gunsten des Jesuitencollegiums und später des Gymnasiums
in Baden verwendet werden.

Regierungscommissär Noll sichert abermalige genaue Prüfung
der Lehrer Bittschrift zu. Was der Vordrucker in Bezug auf
den geschichtlichen Hergang geküßelt habe, sei richtig. Die
groß. Regierung werde die Bittschrift eingehendster Prüfung
unterwerfen, und er erkenne dankbar an, daß die Stadt Lahr in
letzter Zeit für die Schulanstalten recht viel gethan habe.

Abg. Föderer würde einen Antrag auf empfehlende
Ueberweisung unterstützen, wenn Herr Maurer einen solchen
stellen wolle. (Maurer: Das Schicksal Pforzheim's halte ihn
davon ab!) Föderer meint, die geschichtliche Reclamation
Maurer's werde von keiner Tragweite sein. Wenn es sich
herausstelle, daß die nötige Schülerzahl gesichert sei, so empfehle

er die Lehrer Bittschrift der Regierung zu thunlichster Berück-
sichtigung.

Hierauf wird der Commissionsantrag angenommen.

c. Bitte der Stadt Offenburg in gleichem Betreff. Com-
missionsantrag wie oben.

Abg. Dr. Grimm dankt der Commission für die freund-
lichen Bemerkungen gegen die von ihm vertretene Stadt Offen-
burg und bezieht sich auch auf die diesfälligen Ausführungen
des Herrn Regierungscommissärs. Er empfiehlt die Stadt
Offenburg als Sitz des Kreis- und Hauptort eines wohlhaben-
den Hinterlandes, der bereit sei, selbst noch weitere Opfer zu
bringen, wie sie auch bereits gebracht worden seien.

Der Regierungscommissär bestätigt, daß die Re-
gierung auch der Offenburger Bittschrift wohlwollend gegenüber-
stehe und auch hier zu nochmaliger Prüfung bereit sei.

Abg. Jungmanns verwendet sich gleichfalls für die Bitte
Offenburgs. Das Bedürfnis nach einem Gymnasium steige,
da im Bürgerstande die Ueberzeugung erfreulicher Weise wachse,
daß eine Gymnasialbildung auch für die Kaufbahn im höheren
Gewerbe große Vortheile biete. Der Redner wünscht, so bald
die Mittel des Landes sich bessern, daß die Entscheidung der Frage
in Angriff genommen werde.

Abg. Lender ist der Ueberzeugung, daß die Errichtung
eines Gymnasiums in Offenburg das Gymnasium in Freiburg
entlaste, auch finanziell theilweise entlaste. Dieser Gesichtspunkt
sei ebenfalls zu beachten.

Hierauf wird der Commissionsantrag angenommen.

d. Bitte der Stadt Vörrach in gleichem Betreff. Com-
missionsantrag wie oben.

Abg. Kästner tritt zu Gunsten des sehr bescheidenen Gesuchs
der Stadt Vörrach ein. Auch durch die Erweiterung der An-
stalt dort würde das Gymnasium in Freiburg erleichtert. Der
Redner bittet die groß. Regierung, die vorliegende Bittschrift
wohlwollend zu behandeln.

Regierungscommissär Noll sagt dies zu. Die Gewinnung
der Mittel durch Entlastung anderer Gymnasien werde sich
nicht machen lassen, es werde nichts übrig bleiben, als Gemeinde-
oder Staatsbeiträge.

Abg. Seydel hebt hervor, daß er den Antrag der Commission
unterstütze, um zu zeigen, daß auch diejenigen in der Petition
bezeichneten Beamten, die wie er keine Kinder haben, sich für
das Gesuch der Stadtgemeinde Vörrach aus vollem Herzen
interessiren.

Abg. Laud. Ich bin einer der Beamten, die schulpflichtige
Buben haben, und ist mir schon deshalb die Erfüllung des
Wunsches der Stadt Vörrach recht gleichgiltig. Ich nehme auf
die von den Vordruckern vorgebrachten Gründe zur Unterstützung
des Gesuchs Bezug und erlaube mir insbesondere auch Eines
herauszuheben: ich meine die 10,000 fl., welche, wie die Petition
anführt, die Vörracher zum Bau des Kreisgerichtsgebäudes bei-
gesteuert haben. So oft die Vörracher an diese 10,000 fl. nur
denken, schimpfen sie und fast kein Banket vergeht, ohne daß
sie erwähnt werden. Meine Herren, schaffen wir einmal diese
10,000 fl.-Frage aus der Welt, und dazu haben wir hier die
beste Gelegenheit. Wenn die Regierung der Gemeinde Vörrach
den nötigen Zuschuß zur erbetenen Umwandlung ihrer Lehr-
anstalt gibt, so zahlt sie damit die 10,000 fl. ab, die man
billigerweise der Gemeinde nach Aufhebung des Kreisgerichts
hätte zurückerstatten sollen. Der Gemeinde ist damit gedient
und die 10,000 fl.-Frage wird verstummen.

Hierauf wird der Commissionsantrag angenommen.

39. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Vorsitzender: Vicepräsident Friedrich.

Tagesordnung: 1. Anzeige neuer Eingaben; 2. Be-
rathung des Berichts der Commission für den Commissionsantrag,
Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.,
erstattet von dem Abg. Straube.

Neue Eingaben der Gemeinde Ladenburg: Besteuerung
des Hausirhandels; Furtwangen-Secondärbahn
betr.

Uebergang zur Tagesordnung, Elementarunterricht betr.
Der Berichterstatter: Der Entwurf bezwecke drei
Aenderungen.

1. Einführung der Lehrerinnen und Regelung ihrer Stellung.
2. Die Stellung der Industriehlehrerinnen.
3. Erhöhung des Beitrags der Lehrer zur Wittwenkasse.

Eine Verwendung weiblicher Lehrkräfte in der Schule sei
empfehlenswerth namentlich in erzieherischer Beziehung. Auf
dem Gebiete der Industriehschule, geleitet durch Lehrerinnen,
zeige sich in neuerer Zeit überall ein Aufschwung. Diese
Schulen haben eine große Bedeutung für die Gemeinde und
Familie. — Was die Erziehung der Waisen- und Wittwen-
beneficien betreffe, so besetze die Tendenz, die Wittwengehälte
mit der Zeit von 220 auf 300 Mark zu erhöhen. Einstweilen
habe man durch Erhöhung der Beiträge und Beziehung bisher
nicht Beitragspflichtiger eine Steigerung der Wittwengehälte
von 220 auf 250 Mark angestrebt.

Abg. Kieser: Die Heranziehung von weiblichen Lehr-
kräften werde eine qualitative Verbesserung unseres Unterrichts-
wesens herbeiführen. — Es sei gut gewesen, daß man langsam
vorgegangen, man habe jetzt auch die Erfahrungen des Aus-
landes vor sich. In den höheren und mittleren Ständen ver-
traue man vorzugsweise die Mädchen weiblichen Lehrkräften,
Pensionaten, an. Der Entwurf sei auf den Elementarunter-
richt, also auch auf die Kinder von weniger gebildeten Eltern be-
rechnet; er thue nur einen Schritt voran, abgeschlossen sei die
Sache damit noch nicht. Geschichte, Geographie, Religions-
unterricht werde von Frauen so gut gelehrt wie von Männern.
Namentlich werde bei dem Religionsunterricht das wärmere
Gefühl der Frau günstig wirken.

Abg. Geseß: In den Landgemeinden sei das Industrie-
schulwesen noch auf einer niederen Stufe. Der Entwurf werde
hier verbeßernd wirken. Er wünsche, daß von Seiten des
Frauenvereins mehr auf Bezirksausstellungen statt auf große
Ausstellungen gesehen werde.

Abg. Wittmer: In den unteren Klassen würden die
Lehrerinnen günstiger als die Lehrer. Der Entwurf
ebnen für die Frauen einen Weg, wodurch sie sich eine sichere
Stellung im Staate verschaffen.

Abg. Schöck: Die von der Commission beabsichtigte Ver-
beßerung, wonach nur 5 statt 10% Lehrerinnen zugelassen
werden, halte er für eine glückliche. Die Verbeßerung der
Industriehschulen erfolge besser durch den Kreis und die Ge-
meinde als durch den Staat. Den Gemeinden soll die An-
stellung der Industriehlehrerinnen und die Einführung neuer
Lehrstellen überlassen werden.

Berichterstatter: Daß die ländlichen Gemeinden an den
großen Ausstellungen nur schwachen Antheil genommen, rühre
von der früheren unvollkommenen Organisation her. Jetzt
werden die einzelnen Gemeinden von der Oberschulbehörde be-
sonders zur Theilnahme aufgefördert. Wenn die An-
stellung der Gemeinde überlassen würde, so könnten vielleicht
unrichtige Rücksichten, Versorgung armer Frauen u. dgl. entscheiden.
Der Gemeinderath solle anstellen und der Kreisrath die
Anstellung genehmigen.

Art. 1.

Regierungscommissär Noll: Die Regierung sei mit dem
Vorschlage der Commission, wonach nur da, wo 3 Lehrkräfte
(nicht wie im Entwurfe 2) seien, Lehrerinnen einzutreten können,
einverstanden.

§ 45. Wenn man $\frac{1}{2}$ annehme, so werden etwa 336 Lehrerinnen
als Maximum zugehen. Die Regierung habe nur langsam
bis zu $\frac{1}{2}$ vorgehen wollen, die Regierung könne sich auch
einverstanden erklären, wenn das Maximum auf $\frac{1}{2}$ festgesetzt
werde.

Abg. Röttinger: Bei dem Vorschlage der Commission
konnten zu den 120 schon verwendeten Frauen nur noch 48 hin-
zutreten. Bei dem Frauenunterricht hätten sich bis jetzt noch
keine Mißstände gezeigt. Er sehe deshalb keinen Grund für die
von der Commission vorgeschlagene Beschränkung ein. Er stelle
deshalb den Antrag auf Wiederherstellung des Entwurfs.

Abg. Mühlhäuser: Es sei unumgänglich nothwendig, daß
allmählig, nur sehr successive, mit der Einführung der weiblichen
Lehrkräfte vorgegangen werde. Die jungen Lehrer entsprechen
vielfach nicht, bei den Lehrerinnen bilde das Lehren den Mittel-
punkt ihres ganzen Denkens und Willens. Die Sache habe
aber auch ihre Rehrseite, man müsse abwarten, ob auch die
Leistungsfähigkeit der Lehrerinnen bei vorrückendem Alter fort-
dauere. Beim Rechnen leisten die Lehrerinnen nicht so viel
wie die Lehrer. Auch die Disciplin werde bei größerer Zahl
der Schüler nicht so gut gehandhabt, wie von den Lehrern.
Bei den Lehrerinnen sei es doch mehr auf Abrichten als auf das
„Können“ abgesehen. Den Grundstod müßten die Lehrer bilden.
Die Lehrerinnen seien vorzugsweise in den Städten, diese
Stellen seien aber für die Lehrer die gesuchtesten, deshalb seien
die Lehrer mit einer gewissen Eifersucht auf die Besetzung der
Lehrstellen mit Frauen.

Abg. Kieser: Man dürfe in der Einführung der weib-
lichen Lehrkräfte nur ein gemäßigtes Tempo einhalten. Die Frauen
verstehen oft besser zu rechnen als die Männer. Die gemeinte
Eigenschaft sei häufig mit eigentlichen mathematischen Fähig-
keiten der Frauen verbunden; so lange man keine ausgebildete
staatliche Organisation der Erziehung und Ausbildung der
Lehrerinnen habe, empfehle es sich, behutsam vorzugehen. Man
müsse auch darüber Erfahrung machen, von welcher socialen
Abkunft die Mädchen seien, die sich dem Staate als Lehrerinnen
zur Verfügung stellen. Nächste Sitzung Mittwoch. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur (i. B.): A. Morak.

Actiengesellschaft

Kathol. Casino Heidelberg.

Die jährliche General-Versammlung der Actionäre
findet gemäß § 22 des Statuts
Donnerstag, den 26. Februar 1880,
Nachmittags 2 Uhr
im Gesellschaftshause statt.

Die in § 29, Abs. 1—5 des Ges.-Reglements fe-
zeichneten Punkte bilden die Tagesordnung.
Etwaige Anträge der Actionäre sind bis den 20. Februar
bei dem Vorstande einzureichen.
Die Actionäre werden eingeladen, sich zahlreich u.
pünktlich zur Theilnahme einzufinden.

Heidelberg, den 12. Februar 1880.

Der Vorstand:
Jakob Lindau.

Belebte Stellen.

Bei der großherzoglichen Heil- und Blege-Anstalt Pforzheim
ist die erste (Rechnungs-) Gehilfenstelle zu besetzen. Gehalt
1200 Mark und freie Kost. Anmelddingstermin: 1. Mai.



Todes-Anzeige.

Der liebe Gott hat seinen treuen Diener, den hochwürdigsten Herrn
Dr. Wilhelm Dehm,
 absentirten Pfarrer von Zähringen, nach sechsmonatlicher, schmerzlicher Krankheit, im angetretenen 45. Lebensjahre, heute früh, wohl vorbereitet und durch öfteren Empfang der hl. Sacramente gestärkt, zu sich in die Ewigkeit abgerufen. Der Verstorbene wird dem frommen Gebete des hochwürdigsten Klerus empfohlen. Die Beerdigung findet nächsten Dienstag, den 17. d. M., Nachmittags halb 4 Uhr, vom Leichenhause hier statt.
 Freiburg, 15. Febr. 1880.
 Im Namen seiner trauernden Schwester:
K. Mayer, Dompräbendar.



Todes-Anzeige.

Dem Herrn über Leben und Tod hat es in Seinen unerforschlichen Rathschlüssen gefallen, gestern Abend nach 6 Uhr unsere liebe, treue, unvergeßliche Schwester
Albertina Schmidt
 in ihrem neunundsiebzehnten Lebensjahre unvermuthet schnell in ein besseres Leben abzurufen. Schmerzlichst betriibt theilen wir diese Trauernachricht Allen, welche die Verstorbene kannten, hauptsächlich der hochwürdigsten Geistlichkeit, mit der innigen Bitte mit, der Dahingegangenen, besonders am Altare im frommen Gebete zu gedenken.
 Die Beerdigung findet Dienstag, den 17. d. M., Nachmittags 3 Uhr, statt, und die Opfer werden am darauffolgenden Mittwoch, Vormittags 9 Uhr, im Münster abgehalten.
 Freiburg, 15. Febr. 1880.
Franz Sales Schmidt,
 Domcapitular.
Crescentia Schmidt.

Gütertermine

werden von jeder Größe zu kaufen gesucht.
 Franko Offerten unter 40 besorgt die Expedition dieses Blattes.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Sobald ist erschienen und durch die Unterzeichnete zu beziehen:
Wänker, Dr. O. v., Die Beschwerden der Katholiken in Baden vom rechtlichen Standpunkt. gr. 8°. (IV u. 52 S.) 70 Pf.
 Diese Schrift zählt in gedrängter Darstellung die einzelnen Punkte auf, in welchen die Rechte der katholischen Kirche in Baden gefährdet werden: Nichtanerkennung des Concordates, Verminderung der confessionellen Schulen, Schwächung des Kirchenvermögens zu Gunsten von Communalbehörden und Misthaloliten, Verwahrung der Gemeinden in Folge des Gramengehies, Nichtbeziehung des erzbischöflichen Stuhles von Freiburg, Beschränkung des Vereinsrechtes zu Ungunsten der Katholiken. Vorschläge zur Abheilung dieser vielfachen Uebelstände macht der Verfasser nicht; er fordert nur Gerechtigkeit der Kirche gegenüber, mit dem Hinweis darauf, daß nur die gerecht behandelte, selbstständige Kirche in vollem Maße segensreich wirken und ihre Bestimmung erfüllen könne.
 (Germania 1880. No. 18.)
Freiburg. Literarische Anstalt
 und deren Agentur in Karlsruhe (Kaiserstraße 154).

Freiburger Diöcesan-Archiv.

Nachdem die Drucklegung von Band XIII vollendet ist, wird dieser nächstens den Mitgliedern in der bisherigen Weise unter Postnachnahme übermittelt werden. Band XIII enthält u. A.:
 Kurze Geschichte der kath. Pfarrgemeinde Karlsruhe von Bader. Kurze Geschichte der Stadt und Pfarrei Baden von Freunig. Bericht über Unruhen in der Stadt Lindau wegen Wiedereinführung der Beize, von Baur. Zur Geschichte des Cap. Hagerloch, von Schwell. Zur Geschichte von Schönthal und Mergentheim, von Sambeth. Die Chronik der Anna von Nussingen mit Einleitung und Beilagen, von König. Klosterchronologien, von Gams. Mittheilungen aus dem freiherrl. v. Köder'schen Archiv, von J. v. Köder. Die Abte von St. Peter, von Mezler. Zur Geschichte der Augustiner Eremiten, von Schöttle. Das Kloster Paradies, von Staiger. Kleinere Mittheilungen zur Geschichte Freiburgs. Albertus Magnus in Freiburg.
 Anmeldungen zum Eintritt können jederzeit geschehen bei einem der Comitemitglieder oder durch die Herder'sche Verlagshandlung.
 Freiburg, 15. Februar 1880.
 Die Redaction.

Ein Sortiment von 60 der feinsten Stahlstiche,

darunter die meisterhaften Stiche der Fresco-Gemälde aus dem Dome zu Speyer nach Schraudolph. 6.2
 Für den hochwürdigen Klerus, welcher nebst dem frommen Zwecke auch den guten Geschmack im Auge hat, dürfte dieses äußerst billige Offert willkommen sein und erbitte direkte Bestellungen
F. Gypen's Kunstverlag in München.

Gewerbliche und landwirthschaftliche Ausstellung des Pfalzgaues in Mannheim 1880.

Die Herren Industriellen und Gewerbetreibenden der Kreise Mannheim, Heidelberg, Mosbach, Karlsruhe und Baden, der Bayerischen Rheinpfalz, der Kreise Worms, Bensheim und Heppenheim, der Oberämter Mergentheim, Neckarsulm und Heilbronn werden hiermit zu recht zahlreicher Betheiligung eingeladen.
 Unser Bureau befindet sich in Mannheim Z 2 No. 13, ehem. „Europ. Hof“, an welches wir unter der Adresse des Generalsecretärs Herrn Jean Fischer alle auf die Ausstellung Bezug habenden Anfragen, Briefe etc. zu richten bitten und woselbst alle Anmeldepapiere zu erheben sind. 6.3
 Schluss der Anmeldungen spätestens 1. März 1880.
 Eröffnungstermin 15. Juli 1880.
Das Central-Comité.



RED STAR LINE
 Königlich Belgische Postdampfschiffahrt
 von ANTWERPEN direct nach
NEW-YORK & PHILADELPHIA.
 Nächste Abfahrten:
 nach NEW-YORK. Dampfer „Zeeland“ am 21. Februar. „Belgienland“ am 6. März.
 nach PHILADELPHIA. Dampfer „Switzerland“ am 28. Februar. „Vaderland“ am 20. März.
 Die Dampfer nach Philadelphia nehmen Passagiere für New-York ohne Preiserhöhung. Die Dampfer mit einem * haben keine 2. Classe. — Directe Billete nach allen Punkten der Vereinigten Staaten. — Retourbillette gültig für ein Jahr zu reducirten Preisen. — Passagerepreise 1. Classe 360, 2. Classe 240, 3. Classe 100 Mark. — Alle Dampfer sind erster Classe und haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere.
 Nähere Auskunft ertheilen B. von der Becke, Europäischer Generalagent in Antwerpen, oder C. Schwarzmann in Kehl, Conrad Herold oder Dürr & Müller in Mannheim und deren Bezirksagenten.

Für die heilige Fastenzeit. Eine Kreuzweg-Andacht.

Dieselbe, von einem badischen Seelsorgsgeistlichen verfaßt, eignet sich für alle jene Kirchen, in denen Kreuzwege errichtet und diese Andacht öffentlich und gemeinsam verrichtet wird. Die Gebete sind in die Form der Betrachtung gekleidet und so kurz, daß alle 14 Stationen in einer Andacht vollendet werden können. Der Preis stellt sich pro Einzelnes auf 10 Pfg., pro Duzend auf 80 Pfg., pro Hundert 6 Mark.
 Karlsruhe. Buchdruckerei „Badenia“.

Bauarbeiten = Vergebung.

Zur Vergrößerung der kath. Kirche in **Ubstadt**, Bezirksamt Bruchsal, sollen zur Ausführung in Accord vergeben werden:

	im Anschlag von:	
	Arbeit und	Stroh- u. Holz- u. Material.
	M. Fr.	M. Fr.
Maurerarbeit	5861.60	2329.26
Steinhauerarbeit	5203.69	393.11
Zimmerarbeit	2839.77	126.89
Schreinerarbeit	1281.98	40.09
Glasmalerei	2147.43	26.32
Schlosserarbeit	649.65	27.35
Flüßnerarbeit	57.—	3.—
Tüncherarbeit	1760.63	57.62
Pflastererarbeit	144.45	144.45
Schieferdeckerarbeit	695.03	45.77

Nach Prozenten der Kostenberechnung auszudrückende Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen sind schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen bis spätestens

den 18. Februar,
 Vormittags 10 Uhr,
 bei kathol. Stiftungs-Kommission in Ubstadt portofrei einzureichen.
 Die Pläne, Kostenberechnungen und Bedingungen sind ebendasselbst zur Einsicht aufgelegt.
 Karlsruhe, den 9. Februar 1880.
Erzbischöfliches Bauamt.
 Willmarh. 3.3

Stelle-Gesuch.

Eine ehrliche, fleißige Person aus guter Familie, welche selbstständig allen vorkommenden häuslichen Arbeiten vorzusehen kann, wünscht Stelle als Haushälterin, entweder bei einem kathol. Geistlichen oder auch sonst älteren Herrn. Sehr gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Gute Behandlung wird hohem Lohn vorgezogen. Eintritt könnte an Oftern oder nach Belieben auch später geschehen. Gest. Offerten besorgt die Expedition d. Bl. unter K.

Klavier-Gesuch.

Ein unbedingter Priester wünscht ein noch recht gutes Klavier oder Piano auf die denkbar billigste Weise zu erhalten oder zu kaufen. Wer, sagt die Expedition d. Bl. 3.1

Standesbuchs-Auszüge.

- Geschließungen:
 12. Febr. Ferdinand Brender von Todtnau-berg, Bäckermeister, mit Pauline Waldenmeier von Büding.
 Geburten:
 7. Febr. Maria Anna, Vater Leopold Stöhrmann, Schneider.
 9. „ Hermann, Vater Martin Schneider, Lokomotivbesitzer.
 10. „ Karoline Wilhelmine, Vater Wilh. Wildermuth, Milchhändler.
 10. „ Wilhelmine Anna, Vater Georg Martin, Schlosser.
 11. „ Oskar Karl und ein Knabe todgeboren, Zwillinge, Vater Oskar Greger, Bierfeldmehel.
 11. „ Clara Maria Pauline, Vater Fritz Merker, Kaufmann.
 11. „ Frieda, Vater Karl Gurter, Uhrmacher.
 11. „ Josef, Vater Anton Pferrer, Installateur.
 Todesfälle:
 11. „ Basilius Metz, Krankenwärter, ledig, alt 31 Jahre.
 11. „ Elise, alt 17 Jahre, Vater Agent Schäfer.
 12. „ Pauline, alt 4 Jahre, Vater Kaufmann Sped.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, den 17. Februar. Aenderung der Abonnementsnummer. 1. Quartal. 27. Abonnements-Vorstellung. **Die Schauspieler des Kaisers.** Drama in 3 Aufzügen von Karl Wartenburg. **Wenn Frauen weinen.** Lustspiel in einem Akt von A. v. Winterfeld. Anfang halb 7 Uhr.

Zwangs-Versteigerungen.

- Gernsbach.** Montag, 8. März, Vm. 11 U.: auf dem Rathhause: dem Wilhelm Fels, Lammwirth: Haus mit Wirtschaftsgerechtigleit.
Grenzach. Dienstag, 24. d. M., Nm. 2 U.: auf dem Rathhause: dem Badwirth Emil Echod: Haus, sog. Emillendab, mit Hausplatz.
Weihenstein. Samstag, 28. d. M., Nm. 3 U.: im Rathhause: dem Schreiner Emil Huber-Dillstein: Haus.
Berghausen. Montag, 23. d. M., auf dem Rathhause: dem Hb. Ruffgung, Haus, Aed. und Weinberg.